

Satzung
über die Erhebung
eines Tourismusbeitrages in der Stadtgemeinde Bernkastel-Kues
Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.12.2016

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Rat der Stadt Bernkastel-Kues in seiner Sitzung am 15.12.2016 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Erhebungszweck, -gebiet und -jahr	2
§ 2 Beitragspflichtige	2
§ 3 Beitragsmaßstab	2
§ 4 Beitragssatz	4
§ 5 Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld	4
§ 6 Festsetzung und Fälligkeit	4
§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren	4
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Datenerhebung und -verarbeitung	6
§ 10 Inkrafttreten	6

§ 1

Erhebungszweck, -gebiet und -jahr

(1) Die Stadt Bernkastel-Kues erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag. Hierzu gehören auch die in Verbindung mit der Tourismuswerbung entstehenden Kosten für die Weinwerbung.

(2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.

(3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.

(3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3

Beitragsmaßstab

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2) multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart.

Ein Ausschuss (Abs. 12) schätzt den Umsatzanteil in einem Vomhundertsatz, der aus der selbständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume, Betriebsweise, Zusammensetzung des Kundenkreises und die Zeitspanne berücksichtigt, in der die Tätigkeit innerhalb des Erhebungszeitraumes ausgeübt wird.

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des Erhebungsjahres (§ 1 Abs. 3) zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gem. § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden

ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich.

Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes.

(4) Der Vorteilssatz, ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der (Anlage 1) zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2) bestimmt.

(5) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart in einem Vomhundertsatz aus. Dieser Vomhundertsatz ist der niedrigste Reingewinnsatz, der für das Erhebungsjahr geltenden Richtsatzsammlung für Gewerbetreibende, die vom Bundesministerium der Finanzen für die Finanzbehörden der Länder herausgegeben wird. Ist eine Tätigkeit nicht in der Richtsatzsammlung enthalten oder ist die Richtsatzsammlung nicht anwendbar, wird der zuzuordnende Vomhundertsatz geschätzt.

Der Reingewinnsatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3) bestimmt, sofern die Betriebsart nicht in der jeweiligen Richtsatzsammlung enthalten ist.

(6) Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(7) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert. Ist der Umsatz nicht auf die einzelne Tätigkeit aufgeteilt, so wird diese Aufteilung geschätzt.

(8) Für Privatzimmervermieter wird der Messbetrag (gem. Absatz 1) unter Zugrundelegung der Bettenzahl, einer durchschnittlichen Belegungsdauer und eines durchschnittlichen Übernachtungspreises geschätzt.

(9) Für die Weinbaubetriebe wird der Messbetrag (gem. Abs. 1) durch Anforderung des Betriebsumsatzes durch die Verbandsgemeindeverwaltung unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorteilssatzes sowie des jeweiligen Reingewinnsatzes ermittelt, sofern Fass- oder Flaschenwein zur Selbstvermarktung erzeugt wird.

(10) Für Banken, Sparkassen und andere Kreditinstitute gilt als Umsatz die Summe der Provisions- und Zinserträge des jeweiligen Kalenderjahres. Der Messbetrag (gem. Abs. 1) wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorteilssatzes sowie des jeweiligen Reingewinnsatzes ermittelt.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz von dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend.

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt.
- (2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistung wird in bis zu vier Raten erhoben. Die Fälligkeit der Raten innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes wird im Bescheid festgesetzt. Jährliche Vorausleistungen bis 10,00 Euro sind in einer Summe am 15. August und Vorausleistungen zwischen 10,01 Euro bis 20,00 Euro sind je zur Hälfte am 15. Mai und 15. August des laufenden Erhebungszeitraumes zu entrichten. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.
- (3) Auf Antrag des Beitragspflichtigen kann die Vorausleistung auf den Tourismusbeitrag auch in einer Summe zum 01. Juli eines jeden Erhebungszeitraumes gezahlt werden.
- (4) Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig. Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

- (1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen.

Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären.

- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Verbandsgemeindeverwaltung bei dem zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung
 1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder
 2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung
 - a) des Beitrages

b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,
- den Daten des Melderegisters,
- den beim Ordnungsamt der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung –Finanzabteilung- darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 30.05.1996 und die hierzu ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Satz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

(DS)

Bernkastel-Kues

, den 23.12.2016

(Wolfgang Port)
Stadtbürgermeister

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
A.	Unterkunft:			
	Hotel, Gasthof mit Übernachtung, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 80%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Hotel, Gasthof mit Übernachtung, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	Stadtteil, Neukues = 72%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Hotel, Gasthof mit Übernachtung, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 64 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Hotel garni, (auch Privatpension) mit Frühstück	100 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 180 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 20,00€ = unterstellter Umsatz = 3.600,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 3.600,00 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 576 €	Stadtteil Plateau 100 %	16%	
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 90 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 20,00€ = unterstellter Umsatz = 1.800,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 1.800,00 € X geschätzter Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 288,00€	Stadtteil Kues und Bernkastel 100 %	16%	
	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück Durchschnittliche Belegungsdauer je Bett = 60 Tage/Jahr Durchschnittlicher Preis je Bett = 20,00€ = unterstellter Umsatz = 1.200,00 € x Umsatzanteil Fremdenverkehr = 100% = Umsatz aus dem Fremdenverkehr = 1.200,00 € X Reingewinnsatz = 16% Messbetrag je Bett: = 192,00€	Stadtteil Wehlen und Andel 100 %	16%	
	Jugendherberge, -Gästehaus, Erholungsheim	100 %	2%	
	Campingplatz	95%	12%	
	Wohnmobilstellplatz	95 %	9%	
	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	98 %	1%	
B.	Gastronomie:			
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 65%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	Stadtteil, Neukues = 58,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschließl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten) ohne Übernachtung	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 52 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Cafés	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 70%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
	Cafés	Stadtteil, Neukues = 63%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Cafés	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 56 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Eisdiele, Bistro	70 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Imbissbetrieb, -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 80%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Imbissbetrieb, -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	Stadtteil, Neukues = 72%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Imbissbetrieb, -stuben, Snackbars (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 64 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Schankwirtschaft	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 65%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Schankwirtschaft	Stadtteil, Neukues = 58,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Schankwirtschaft	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 52 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Schankwirtschaft auf Personenschiffen	80 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Straußwirtschaft , sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. „Hütte“)	80 %	16%	
	Tanzkeller , Discothek, Bar , Vergnügungsort (lokal)	70 %	7%	
	Discothek	40 %	7%	
	Außer-Haus-Verkauf Gaststätten ; sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. Öffentl. Veranstaltungen)	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
C.	Einzelhandel mit überwiegender direktem Kontakt zu Touristen:			
CA.	Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel			
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 30%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	Stadtteil, Neukues = 27%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 24 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch , Geflügel, Eier, Wurstwaren , Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 25%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch , Geflügel, Eier, Wurstwaren , Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	Stadtteil, Neukues = 22,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Fleischerei, Eh. m. Fleisch , Geflügel, Eier, Wurstwaren , Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 20 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Obst, Gemüse , Südfrüchte, Kartoffeln	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittel-EH Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Lebensmittel-EH	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 25%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittel-EH Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Lebensmittel-EH	Stadtteil, Neukues = 22,5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Nahrungs-/Genussmittel, Reformwaren, Lebensmittel-EH Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten; Kaffee, Tee Lebensmittel-EH	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 20 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Süßwaren-EH	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 25%	9%	

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
	Süßwaren-EH	Stadtteil, Neukues = 22,5%	9%	
	Süßwaren-EH	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 20 %	9%	
	Kaffeeröstereien, -Verkauf			
		30 %	9%	
	Tabakwaren, Zeitschriften, Gemischtwaren-EH		Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
		25 %		
	Discountmärkte, Waren verschied. Art,	20 %	1%	
	Supermarkt, Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)			
		20 %	2%	
	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle) Verkaufsstände		Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
		80 %		
	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel , einschließl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- u. Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke;		Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
		80 %		
	Winzergenossenschaft		Abstufung nach Umsatzhöhe bis 2%	
		5 %, jedoch Abstufung nach Umsatzhöhe bis 0,5%		
	Weingroßhandel		Abstufung nach Umsatzhöhe bis 2%	
		5 %, jedoch Abstufung nach Umsatzhöhe bis 0,5%		
	Weinkellereien		Abstufung nach Umsatzhöhe bis 2%	
		5 %, jedoch Abstufung nach Umsatzhöhe bis 0,3%		
	Besucherzentrum mit Weinkeller und factory outlet			
	35%	6%		
Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Flaschenweinvermarkter			
	10 %	9%		
Winzerbetrieb, Wein- u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B)	Fassweinvermarkter			
	10 %	19%		
Brennerei	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 10%	15 %		
Brennerei	Stadtteil, Neukues = 9%	15%		
Brennerei	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 8 %	15%		
Küfer		15 %		
	2 %			
Kellereiartikel				
	2%	3%		
Weinkommission				
	1 %	1 %		
CB.	Sonstige Waren			
	Apothek	Stadtteil Bernkastel, Plateau und Bereich "Machern" = 7%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Apothek	Stadtteil, Neukues = 6,3 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Apothek	Stadtteil Altkues, Andel und Wehlen = 5,6 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Textilwaren verschiedener Art, Bekleidung, Modewaren, Boutique Bekleidungsaccessoires		Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	20 %			

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
	Schuhwaren-Einzelhandel, Lederwaren	15 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Bücher-Einzelhandel, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	15 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Drogerien, Parfümerie (außer „Drogeriemarkt“ →Waren verschied. Art)	25 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Fahrräder- Zubehör, und Moped-Einzelhandel einschließl. Reparatur	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Reiseandenken, Souvenirs	90 %	16 %	
	Geschenkartikel, EH: kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren,	25 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agentur-Tankstelle), einschließl. Wartungsdienst Tankstellen mit Kommissionsumsatz	25 %	Gepachtete T=15% Eigentum =25% hierbei: (Umsatz = Provision) Tankstellen mit Kommissionsumsatz =1,3%	
	Kfz- Waschanlage	10 %	15%	
	Tankstellenshop	25 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Tankstellenimbiss	80 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Kunstgegenstände, Antiquitäten	25 %	8%	
	Optische Erzeugnisse, Optiker (nicht: Hörgeräteakustik → unten sonstiges Warenangebot)	2 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Schmuckwaren (Modeschmuck)	75 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Goldwaren, Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließl. Werkstatt	25 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Spielwaren	50 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Sportwaren, Handarbeits- u. Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel, Angelköder, Angelzubehör	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	EH mit mobilen Kommunikationsgeräten, Telekomm.- Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	10 %	6%	
D.	Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:			
	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	95 %	44%	
	Kinobetrieb	28 %	5%	
	Museum, Ausstellung; Oldtimermuseum, Spielzeug und Puppenmuseum	50-60%	1%	
	Schwimmbad. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	60 %	1%	
	Spielautomatenbetrieb, Automatenaufsteller	25 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Sporttraining, -kurse (z.B. Reiten, Walking, Biking-, usw.) einschl. evtl. Gerätevermietung (Fitnessstudio)	10 %	16%	
	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	70 %	4%	

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)
	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlage (z.B. Tennishallen, -Plätze, in Hallen und Außenanlagen)	40 %	4%
	Rundfahrten mit Touristenbahn pp; Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	90 %	8 %
	Unterrichtung/Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. Künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	2 %	21%
	Veranstaltung künstlerischer Darbietungen (Konzert, Schauspiel, literarische Lesung etc.)	5-10%	4%
	Verleih von Booten, Fahrrädern, Sport- u. Freizeitgeräten	95 %	21%
	Droschken/Stadtverkehr	90%	21%
	Videothek	5%	8%
E.	sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:		
EA	Gesundheitswesen u. Körperpflege		
	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1 %	27%
	Kinderarztpraxis	1 %	26%
	HNO Arztpraxis	1%	26 %
	Frauen-Arztpraxis	1 %	26 %
	Augen-Arztpraxis	1 %	26 %
	Arztpraxis für Orthopädie	1 %	26 %
	Arztpraxis für Chirurgie	1 %	26 %
	Friseurbetrieb	Stadt Bernkastel-Kues außer Stadtteil Plateau =17%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Friseurbetrieb	Stadtteil Plateau =20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Kosmetikinstitute, Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	15 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Massagen		
	Krankenhaus	1 %	15%
	Sonnenstudio, Sauna, Solarium	1 %	1%
	Tierarztpraxis	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Zahnarztpraxis	1 %	16%
	Zahnarztpraxis	1 %	18%
	EH mit Gesundheitsartikeln, sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflagedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	10 %	12%
	Medizinische Fußpflege		
		1 %	17%
EB.	Sonstige Dienstleistungen mit unmittell. Vorteil:		
	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	1%	13%
	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr, Omnibusunternehmen	20%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Personenbeförderung im Schifffahrtslinienverkehr	80 %	3%
	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen		
		30 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Reiseagenturen, Reisebüro, Ausflugsfahrten-Veranstaltung/-Vermittlung	5 %	8%
	Lottoannahmestelle, sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen,	10 %	20 %

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3	
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)	
F.	<u>Zulieferung iwS. (= Leistungsangebot für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E):</u>			
FA.	<u>Waren, Stoffe, Infrastruktur:</u>			
	Abfallbeseitigung, Containerdienst	7 %	8%	
	EH mit Baustoffen , Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektrotechnische Erzeugnisse , Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment – Baumärkte)	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Anstreicherbedarfsartikel	15 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Gärtnerei, Blumeneinzelhandel , /Pflanzen-/Saatgut-Handel	20 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Gartenfachgeschäft , /Pflanzen-/Saatgut-Handel	10 %	8 %	
	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	3 %	2%	
	Büromaschinen-Einzelhandel mit Reparatur , Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-Zubehör , Hard- u. Software-Handel	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Catering, Partyservice	5-10 %	10%	
	Druckereien , Verlag	15 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Rundfunk, Fernsehgeräte, Phono ; Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment)	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Getränke-Einzelhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	20 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Getränke-Großhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	10 %	5 %	
	Steinbildhauerei und Steinmetzerei	2%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Transportunternehmen, Güternahverkehr	6 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Transportunternehmen, Fernverkehr	2 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Haushaltswaren, Hausrat (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Kfz-/Zubehör-Handel	2 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Kfz-Vermietung, Leihwagen	90 %	8%	
	Möbel- und sonst. Einrichtungsgegenstände , Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung	
	Post-, Paket-, Boten- und Kurierdienst (Postvertriebsstelle, -agentur)	7 %	9%	
	Schuh- und Schlüsseldienst	8 %	12%	
	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung betrieblich genutzter Immobilien an unmittelbar bevorteilte Betriebe (oberer Gruppen A-E)	nach Vorteilssatz des nutzenden Betriebes	24%	
	Versorgungsunternehmen, Energie-	15 %	2%	
	Sonstige Versorgungsunternehmen	7%	2%	
	sonstige Betriebe der Zulieferung von Waren, Stoffen, Infrastruktur für betrieblichen Bedarf von Unternehmen der Gruppen A-E	%	7%	
FB.	<u>Bauwirtschaft:</u>			

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)
	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	5 %	24%
	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	1 %	6%
	Bauunternehmen	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Dachdeckerei	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Elektroinstallation	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Fußbodenverlegerei auch Estrich, Fliesen- und Parkettlegerei	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Gartenbau, Gartengestaltung-/Landschaftsbau	15 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Gerüstbau	3 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Glaserei, Glasergewerbe	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Anstreicher, Malerbetrieb, Lackiererei (einschl. branchenübl. Zusatzleistungen wie Tapeziereren, Fußbodenverlegung u.ä.)	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Dekorateure, Raumausstattung, Polsterei- und Gardinen	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Schreinerei, Bauschreinerei, Tischlerei	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Schreinerei, Fabrikation	1 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	10 %	13%
	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	5 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Baumaschinenvermietung, Holz- u. Bautenschutz etc.); auch: Kombinationen der o.g. Baugewerbe	5%	9%
FC.	Dienstleistungen		
	Schreib-/ Buchhaltungs-/ Übersetzungsdienste, sonstiger Büroservice	4%	18%
	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung , Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung, Werbebüro	60%	17%
	Fotostudio	10 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege , Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	15 %	12%
	Gebäude-/Fensterreinigung	5%	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Banken, Sparkassen, und andere Geld- u. Kreditinstitute	9 %	4%
	Grafik-Design	60 %	24%
	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Ferienwohnobjekten	10 %	20%
	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste) Immobilienmakler	1%	18%

Anlage 1 zur Satzung der Stadt Bernkastel-Kues über die Erhebung eines Tourismusbeitrages: Betriebsartentabelle

0	1	2	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz (§ 3 Abs.4)	Gewinnsatz (§ 3 Abs.5)
	Privatzimmervermittlung , Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung	100 %	9%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat	1 %	26%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	1 %	26%
	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung , nichttechnische Unternehmensberatung	2 %	19%
	Schornsteinreinigung/-wartung	1 %	24%
	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	2-4 %	15%
	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Reinigung, Heißmangel ,	60 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	Wäscherei, Schnellreinigung , Waschsalon etc	25 %	Siehe niedrigsten Reingewinnsatz der Richtsatzsammlung
	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.) Änderungsschneidereien	5 %	16%

Hinweis

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2. geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bernkastel-Kues, den 23.12.2016

Verbandsgemeindeverwaltung Bernkastel-Kues